Germ.sp.
405h

Gesch. ...
405h

Schlaebach

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Die

Gründungs-Urkunde

der

Stadt Gartz a. d. Oder

rückſichtlich

ihrer Authenticität betrachtet.

Ein kritiſch-diplomatiſcher Beitrag und Supplement

zu der

urkundlichen Geſchichte der Stadt Gartz a. d. Oder

von

Julius Schladebach,

Conrector an der höheren Knabenſchule zu Gartz, Mitglied des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg und der Geſellſchaft für deutſche Sprache und Alterthumskunde in Berlin, ſo wie der hiſtoriſch-theologiſchen Geſellſchaft zu Leipzig.

Studio et amore elucidandae veritatis
Luther.

Mit einer lithographirten Beilage.

Berlin,
George Gropius.

1842.

152. a.

Dem Vereine

für

Geſchichte der Mark Brandenburg,

und

Digitized by Google

der

Berliniſchen Geſellſchaft

für

deutsche Sprache und Alterthumskunde

Digitized by Google

widmet

dieſe anſpruchsloſen Blätter

mit

Hochachtung und Ergebenheit

der Verfaſſer.

§. 1.

Veranlaſſung.

Als auf mir gewordene ehrenwerthe Anregung hin, ich mich entſchloß, eine urkundliche Geſchichte der Stadt Gartz a. d. O. zu verfaſſen, da war es natürlich, daß ich zunächſt bemüht war, alle alten Urkunden, Diplomatarien u. ſ. w. mir zu verſchaffen, welche einer ſolchen Arbeit zur Grundlage dienen konnten. Mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit und Liberalität wurden von dem Magiſtrate auf meinen desfallſigen Antrag die Archive mir geöffnet, und zu freier, allſeitiger Benutzung, wie das Bedürfniß es fordern möchte, mir zur Dispoſition geſtellt. Es fand ſich namentlich an Diplomatarien u. dgl. gar manches Intereſſante und Brauchbare, wie davon die oben gedachte local-hiſtoriſche Arbeit möglichſt genaues Zeugniß ablegt; doch war natürlich meine Aufmerkſamkeit weniger auf dieſe Urkundenſammlungen, als auf einzelne, etwa noch vorhandene Urkunden gerichtet, und unter dieſen nahm beſonders die Gründungs-Urkunde der Stadt, von Herzog Barnim I., dem Guten, im Jahre 1240 ausgeſtellt, meine Aufmerkſamkeit in Anſpruch, da ſie, mehrſeitigen mündlichen und ſchriftlichen Andeutungen und Erklärungen zufolge, ein Original ſein ſollte. Dies war denn natürlich auch die allgemeine Anſicht Aller, welche ein Intereſſe daran nahmen; gewiſſermaßen durch Tradition fortgepflanzt und bona fide als unumſtößlich wahr angenommen, da Anlaß, Zeit und genügende diplomatiſche Kenntniß fehlten, um eine ſelbſtſtändige, genauere Unterſuchung darüber anzuſtellen.

Der junge Geſchichtsforſcher, wenn nicht ein günſtiges Geſchick einen ſehr erfahrenen, unbefangenen und mit echt kritiſchem Blicke ausgerüſteten Mentor ihm gewährt, der in den Labyrinthen der verſchiedenen Schriftarten älteſter und älterer Jahrhunderte den leitenden Faden ihm darreicht: ſieht ſich, bei dem bedauernswerthen Mangel an genügenden Handbüchern in dieſer Rückſicht, in einer ſehr unangenehmen Lage, ſobald Urkunden aus früherer Zeit ſeiner Forſchung und ſeinem Urtheile unterbreitet werden. Die Vorliebe für das Eigenthümliche, die uns Allen inne wohnt; ein Vertrauen auf Ueberlieferung, welche mit haltbaren Gründen zu widerlegen wir augenblicklich uns nicht gerüſtet fühlen; die vis inertiae endlich, welche vielleicht mächtig genug iſt, uns von dem ſtrengen, ernſten, trocknen und, zunächſt wenigſtens, zu einem erheblichen Reſultate nicht führenden Studium abzuhalten: dies Alles zuſammen genommen bewirkt gar zu leicht, daß ein ſolcher Forſcher, wenn nicht eine ſehr bedeutende Anzahl Urkunden unzweifelhaften Alters aus den verſchiedenſten Jahrhunderten ihm zur Vergleichung zu Gebote ſteht, gern und bald bei der bequemen Annahme der Authenticität der vorliegenden Handſchriften ſich beruhigt, und die leiſen Zweifel dagegen, welche ein unverdorbenes kritiſches Gefühl in ihm erregt, mit der Ueberzeugung niederſchlägt, daß nur eine maaßloſe Zweifelſucht in ihm erwacht ſei, welche er um ſo eher zum Schweigen zu bringen Urſache habe, da gewiegtere und erfahrenere Männer vielleicht ſchon mit apodictiſcher Gewißheit über den Gegenſtand ihr Urtheil abgegeben. — Fern ſei es, die Beſcheidenheit und Anſpruchsloſigkeit gering achten zu wollen, welche dem eigenen Urtheile am meiſten mißtrauend, gern auf die Wahrheit deſſen bauet, was gereifteres Alter und längere Beſchäftigung mit ſolchen Gegenſtänden als Untrügliches und Unumſtößliches angeben mögen. Aber mit dieſer Beſcheidenheit einigt ſich doch auch ſehr leicht wahres Selbſtvertrauen. Jene Anſpruchsloſigkeit kann ſehr wohl bewahrt werden, ohne daß es ſchlechthin erforderlich, unumgänglich nothwendig wäre, auf des Meiſters Worte zu ſchwören, das eigne freie, auf möglichſt gründlicher Forſchung und all-

ſeitiger Prüfung beruhende Urtheil zu trüben, und in ein blindes, ſchülerhaftes Nachſprechen zu verfallen, das jede wiſſenſchaftliche Selbſtthätigkeit untergräbt, und alle Fortſchritte der einzelnen Disciplinen, alle Bereicherungen und Berichtigungen früherer Forſchungen, — die doch ſo lange nothwendig ſind, als unſer Wiſſen Stückwerk iſt — durchaus unmöglich machen würde. Dieſen in ſeinen Wirkungen unberechenbaren Nachtheil in ſeiner ganzen Bedeutung würdigend, haben die Heroen der Wiſſenſchaft ſtets dahin geſtrebt, nicht Schüler im gewöhnlichen Sinne des Worts, ſondern Nachfolger auf der von ihnen vorgezeichneten Bahn zu bilden, welche im Stande wären mit Geiſtesfreiheit das ihnen überlieferte Gut des Wiſſens und Könnens ſelbſtſtändig weiter zu entwickeln, und das dargebotene edle Metall, gereinigt und geläutert in dem Schmelzfeuer der wahren Wiſſenſchaft von den ihm etwa noch anklebenden Schlacken des Irrthums und der Beſchränktheit zu dem leuchtenden Silberblick gediegenen Erzes zu erheben. Wenn darum auch wir vielleicht auf höherer Stufe der Erkenntniß uns finden, als unſere Vorgänger: ſollten wir darum geringſchätzig herabblicken auf dieſelben? Wir dürfen es ja nimmer vergeſſen, daß, wenn unſer Blick weiter reicht, unſer Geſichtskreis mehr und mehr ſich erweitert, — daß uns dies nur möglich wird dadurch, daß wir auf ihren Schultern ſtehen, daß ihre Kraft, ihre Erfahrung, unſre Schwäche hinaufgetragen und ſicher geleitet hat zu der Höhe, von welcher wir jetzt mit dem freudigen Bewußtſein überwundener Schwierigkeiten auf den zurückgelegten Weg hinunter blicken. Darum aber, weil vielleicht unſere Vorgänger die Höhe nur zur Hälfte erklommen, auch da ſtehen zu bleiben, und uns und Andern die erquickende, reich belohnende Ausſicht von dem Gipfel des Berges entziehen zu wollen, wenn uns denſelben zu erklimmen möglich iſt: wäre eine übel verſtandene Pietät, vielleicht nur eine hinter dieſem ehrwürdigen Namen ſich verbergende Ohnmacht oder Trägheit, welche uns nicht nur nicht gedankt, ſondern mit vollſtem Rechte zum größten Vorwurfe gemacht werden würde.

In dem hier vorliegenden concreten Falle iſt es keine ganz ſeltene Erſcheinung, daß von Geſchichtsforſchern aus den oben angeführten Gründen Urkunden aus früherer Zeit als **Originale** uns angeprieſen werden, welche dem Kundigen bei näherer Betrachtung bald als einer ſpätern Zeit angehörig, alſo als **Transſumte**, ſich kenntlich machen. Und doch bedarf es für den Hiſtoriker keiner weitläuftigen Auseinanderſetzung, von wie nachtheiligen Folgen — bei der oft ſo großen Mangelhaftigkeit dieſer Transſumte — ein ſolcher Irrthum ſein kann. Es wäre daher gewiß ſehr wünſchenswerth, daß ein zu dieſer Arbeit innerlich und äußerlich befähigter Diplomatiker eine Sammlung von Schriftproben authentiſcher Urkunden aus allen Jahrhunderten, in treuer Nachbildung, mit den nöthigſten Erläuterungen über die orthographiſchen und ſonſtigen Eigenthümlichkeiten jedes Zeitraums bereichert, veranſtaltete, um auch denen, welche aus Liebhaberei oder um der Wiſſenſchaft willen, ohne ausgedehnte Mittel und Gelegenheit zur Vergleichung einer ſehr großen Urkundenzahl zu beſitzen, dieſem Studium Zeit und Kräfte widmen, eine klare Anſchauung der betreffenden Charactere zu verſchaffen, und dadurch die Grundlage zur Bildung eines eigenen, ſichern Urtheils darzubieten. Ein ſolches Werk würde einem weſentlichen Bedürfniſſe in Betreff des Quellenſtudiums der Geſchichte abzuhelfen geeignet ſein. —

Als die in Rede ſtehende **Gründungs-Urkunde von Gartz** mir übergeben ward, war meine Kenntniß von dergleichen Dingen allerdings mehr eine einſeitige, hiſtoriſche, oder — wenn man lieber will — traditionelle, als eine durch Erfahrung und Kritik ſchon auf feſtem Boden wurzelnde, ſicher begründete zu nennen. Denn was ich früher an Urkunden, Codices und Handſchriften überhaupt geſehen, war mir immer zunächſt in Betreff des Materiellen, weniger des Formellen, wichtig geworden. Dennoch konnte ich gleich Anfangs einige Zweifel in Betreff der Originalität dieſer Urkunde nicht unterdrücken, welche immer mächtiger wurden, je länger und genauer ich alle Einzelnheiten derſelben ruhiger und unpartheiiſcher Prüfung unterwarf. Bei dem Mangel an literari-

ſchen Hilfsmitteln, und bei der Unmöglichkeit, das Original weiter zu verſenden, blieb mir nur übrig, bei Kennern, die etwa in der Nähe vorhanden waren und Gelegenheit zur Ocular=Inſpection gehabt hatten, Rath zu ſuchen. Allein dieſer blieb ſtets ſehr unzureichend. „Es ſei die Urkunde allerdings und ganz unzweifelhaft ein Original,“ hieß es wohl! Aber meine Zweifel wurden nicht gelöſet, ſondern — vielleicht weil Muße oder Neigung zu weitläuftiger Erörterung fehlte — mit Stillſchweigen übergangen, oder als unbedeutend, nicht zur Sache gehörig, alſo unnütz, zur Ruhe zu bringen verſucht. Mein Glaube an die Authenticität der vorliegenden Schrift war erſchüttert; doch einen vollſtändig genügenden, unwiderleglichen Beweis gegen dieſelbe zu führen, wollte mir noch immer nicht gelingen. Der Abdruck meiner „Urkundlichen Geſchichte von Gartz“ ließ ſich nicht länger verzögern. Er ſchritt raſch vorwärts, und — ſo wenig für den Laien darauf ankommen mag, ob und wie dieſer Zweifel gehoben werden mochte! — ich konnte mich nicht entſchließen, auf ungelöſete Zweifel und inneres Schwanken hin, dort den Glauben an die Authenticität der Urkunde zu erſchüttern, und das frohe ſtolze Selbſtgefühl der Leſer, für welche das Werkchen zunächſt beſtimmt iſt, ſich im Beſitz einer ſo alten Original=Urkunde zu wiſſen, irgendwie zu verletzen, ſo lange ich meine Behauptung des Gegentheils nicht mit unumſtößlichen Gründen und Beweiſen zu ſtützen vermochte. Freilich wird dem Kundigen die ganze Art der Darſtellung (S. 34—42 a. a. O.) des Autors Unentſchiedenheit und ſein ängſtliches Streben, die innern Zweifel nicht durchſchimmern zu laſſen, verrathen; doch nur in den Anmerkungen (vergl. S. 210 a. angeſ. O.) — ſchon ihrer Natur nach mehr für den Hiſtoriker beſtimmt — ward auf eine nähere Erläuterung zu verweiſen nöthig erachtet.

Dieſe ſoll in den vorliegenden Blättern zu geben verſucht werden, nachdem die vielfach und unausgeſetzt angewendete Mühe endlich mit lohnendem Erfolg gekrönt, und ein Reſultat herbeigeführt iſt, das allen Zweifeln, allem Schwanken ein Ende macht.

§. 2.
Unterſuchung.

Es wäre leicht mit wenigen Worten das erlangte Reſultat anzugeben, und damit ohne Weiteres allen Fragen und Zweifeln ein Ziel zu ſetzen. Allein im Intereſſe der Diplomatik, inſonderheit auch der jüngeren Forſcher auf dieſem Gebiete, welche nicht oft genug zur äußerſten Vorſicht, zur unermüdeteſten Wachſamkeit in ſolchen Fällen angeregt werden können, erſcheint es nicht unangemeſſen, den Gang hier vollſtändig zu entwickeln, welchen dieſe kritiſche Unterſuchung genommen hat, und dadurch zugleich, ſo weit der vorliegende Fall Gelegenheit bietet, alle die Momente andeutungsweiſe wenigſtens hervorzuheben, auf welche bei Prüfungen ähnlicher Documente ein beſonderes Augenmerk gerichtet werden muß. Daß damit älteren und erfahreneren Diplomatikern nichts Neues geſagt, daß ihnen längſt Bekanntes, nur auf einen concreten Fall bezogen, hier geboten werden kann: wer wäre lebendiger von dieſer Ueberzeugung durchdrungen, als der Verfaſſer! Allein, indem er mit gebührender Beſcheidenheit und im Gefühle der Mangelhaftigkeit dieſes kritiſchen Verſuchs, auch dem gereifteren Urtheile und der vielſeitigeren Erfahrung dieſe Unterſuchung in ihren Einzelnheiten vorlegt, wünſcht er, durch freundliche Belehrung, durch Verbeſſerung ſeiner etwaigen Irrthümer und Ergänzung vielleicht vorhandener Lücken, ſelbſt fortzuſchreiten auf der betretenen Bahn, und — wenn möglich — zugleich Anregung darzubieten, daß äußerlich und innerlich Befähigtere dieſem wichtigen, bisher aber noch immer ſehr ſtiefmütterlich behandelten Gegenſtande, ihre Aufmerkſamkeit und ihre Kräfte zuwenden mögen. —

a. Grundlage der Unterſuchung.

Da nicht wohl anzunehmen iſt, daß ſämmtlichen Leſern dieſer Blätter meine: „Urkundliche Geſchichte der Stadt Gartz an der Oder“, zur Hand ſein ſollte, ſo wird zunächſt dasjenige zu wiederholen ſein, was zur nähern Verſtändigung über die in Rede ſtehende Urkunde nothwendig erſcheint. Sie lautet mit diplo-

matiſcher Treue abgedruckt*), wie folgt:

Barnim dei gratia Dux Slauorum. Omnibus in perpetuum. De gestis hominum grandis oborirj solet altercatio nisi Lingua testium Robur adhibeat aut Scriptura. Noscat jgitur presentium vniuersitas ac posteritas futurorum, quod Nos Ciuitatem nostram Gardiz cum Centum Manssis et XXX$^{ta.}$ V. tradidimus perpetuis tempporibus possidendam. De his autem centum Manssis singulis dimidium fertonem Argentj quo libet Anno percipere nos debemus. Memorate uero Ciuitatj nostre prati medietatem addimus, quod adiacet Ciuitatj. preterea donauimus piscationem a Ciuitate sursum ad unum Miliare, et a Ciuitate deorsum usque ad unum miliare, cum omni instrumento quod pertinet ad piscationem. Excepta Sagena. libere cum Naulo perpetuo possidendam. Adicimus etiam in supplementum eidem Ciuitatj nostre ad construendam siue emendandam ipsam Ciuitatem, Locum Theatri et ipsum Theatrum cum Macellis pariter, ut quicquid utilitatis aut fructus prouenerit, cedat eidem Ciuitati in perpetuum. Conferimus etiam ipsi Ciuitatj Siluam et gramina infra eandem Siluam sita sursum ad Stagnum Wotmunde asscendendo, et ab eodem stagno descendendo usque ad fluuium Thyuua ex utraque parte Odere, et ex aduerso usque ad Villam que Delne nuncupatur. Et hanc donationem cum Ceteris precedentibus perpetuo confirmamus. Possidebitur etiam eadem Ciuitas nostra absque exactione ea, que Vngelt teutunico uocabulo Nuncupatur, quemadmodum alie Ciuitates cum Juridixtione ea uidelicet que Magdburch est Libera. Vt autem hec perpetuo maneant inconuulsa, ea Munientes Signaculo perhennauimus, ac Scripto nostro ac Testibus ydoneis stabiliuimus, quorum nomina sunt hec. Johannes de Boizeneburch, Dapifer. Bartolomeus de Poliz. Conradus de Gardiz

*) Die Abkürzungen des Originals, als durch die Druckſchrift nicht wohl zu reproduciren, ſind natürlich hier weggelaſſen, und die Wörter vollſtändig gegeben. Ein ganz getreues Bild des äußeren Habitus der Urkunde giebt die beiliegende Lithographie.

plebanus. Rodolfus Munt. ffridericus de Ramstede. henricus de Listen. Thidericus de Listen. Conradus Clest. milites. Baurus Camerarius. Rodolfus venator. Zacharias. Reineko de Bassedovve. henricus Munt. et alii quam plures. Datum Anno dominj. M° CC° XL° in dictione vij^{ma} *)

Die Urkunde iſt nett, zierlich und ſauber geſchrieben. Das dazu verwendete Pergament iſt von mittlerer Stärke und durch das Alter etwas vergelbt, die Schriftzüge ſind wohl etwas, doch ſehr unbedeutend, verblichen, und um mich eines gewöhnlichen Ausdrucks zu bedienen, fuchſig, d. i. röthlichſchwarz, geworden. Das Blatt ſelbſt iſt 13¼ Zoll hoch, 11 Zoll breit, am untern Rande auf 2 Zoll Breite umgeſchlagen und mit einer ſehr langen buntſeidenen (gelb, grün und rothen) Siegelſchnur, die ſich indeß ganz in einzelne Fäden aufgelöſet hat, über's Kreuz durchzogen. Es iſt ſchief und ungleich beſchnitten, und an den beiden Seiten der Schrift faſt gar kein Rand gelaſſen. —

Richten wir unſere Aufmerkſamkeit nunmehr auf den

b. Gang der Unterſuchung,

ſo erſcheint es am zweckmäßigſten, ſchon um eine ſchnellere Ueberſicht zu vermitteln, die Einwände gegen die Authenticität in einer gewiſſen Ordnung aufzuführen, und ihnen ſofort die etwaigen Gegengründe und Widerlegungen gegenüberzuſtellen, weil dadurch die Möglichkeit ihrer Abwägung gegen einander weſentlich erleichtert werden dürfte.

Betrachtet man zunächſt das Aeußerliche, Materielle des vorliegenden Documents, ſo erſcheint auffallend, daß zu einer ſo wichtigen und bedeutenden Schrift nicht ein feineres und beſſeres Pergament genommen worden ſein ſollte, da alle Original-Urkunden jener Zeit, inſonderheit die von Fürſten und großen Herren ausgeſtellten, in Betreff des Materials faſt nichts zu wünſchen

*) Eine niederdeutſche Ueberſetzung, dieſer Urkunde, aus dem vierzehnten Jahrhundert etwa, findet ſich abgedruckt in des Verfaſſers „Urkundlicher Geſchichte von Garz" S. 36. f.

übrig laſſen, und ſelbſt das Pergament, welches zu dem Diplomatar. Garcens.*) verwendet worden, von bedeutend beſſerer Qualität iſt. Doch wäre möglich, daß — wenn wir die Ausſtellung der Urkunde in Gartz ſelbſt auf einer Reiſe des Herzogs annehmen — augenblicklich ein beſſeres Material nicht zur Hand geweſen; vielleicht auch, daß durch die Länge der Zeit, durch ungünſtige Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit, die Glätte des Pergaments abſorbirt worden ſei, und daſſelbe dadurch jetzt minder fein erſcheine, als es urſprünglich geweſen.

Die Schriftzüge ſelbſt erregen indeß ſtarken Verdacht. Es iſt bekannt, daß die Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert ſtets mit den ſogenannten Mönchscharakteren geſchrieben vorkommen, daß man in damaliger Zeit eine Handſchrift (Currentſchrift) nicht kannte, wenigſtens zu Urkunden und dergleichen nicht anwendete, und daß ſolche Scripturen mit größtem Fleiß und höchſter Sauberkeit, gemeinhin auch mit farbiger Schrift, mit Gold- und Silberverzierungen, mit gemalten Initialbuchſtaben ꝛc. angefertigt wurden. In dem vorliegenden Exemplare findet ſich von den letzteren gar nichts; auch nicht eine Spur von Mönchsſchrift, obwohl nicht ohne Grund anzunehmen ſein dürfte, daß der unter den Zeugen aufgeführte Conrad, Pleban von Gartz, der Concipient der Urkunde geweſen iſt. Sie zeigt eine ſaubere Currentſchrift, den Zügen nach zu urtheilen, etwa aus dem Ende des funfzehnten oder dem Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts. — Doch dieſer Grund genügt nicht. Eben dieſe Urkunde, ihre Echtheit präſumirt, liefert den ſchlagendſten Beweis, daß man ſich nicht ausſchließlich der Mönchs- und bunten Schrift für dieſe Zwecke bediente. Daß eine Currentſchrift damals überhaupt nicht exiſtirt habe, wird man in abſtracter Allgemeinheit ernſtlich nicht behaupten wollen, und

*) Privilegia der Stadt Gartz. A. — Eine vom Rathe der Stadt veranſtaltete Sammlung aller ſtädtiſchen Privilegien und Confirmationen bis 1480 hin, in lateiniſchem Original und niederdeutſcher Ueberſetzung, wahrſcheinlich gegen das Ende des 15. Jahrhunderts angefertigt, welche im Stadtarchiv wohlerhalten ſich befindet.

obwohl durch den unermüdeten Fleiß der Forſcher eine bedeutende Zahl von Archiven perluſtrirt worden: wer bürgt uns dafür, daß unter dem reichen Schatze der hier und dort bisher unberührt gebliebenen Urkunden ſich nicht ſolche vorfinden dürften, welche den Gebrauch einer Currentſchrift auch zu ſolchen Zwecken beſtätigen und außer allem Zweifel ſtellen? Auch iſt ja das vorliegende kein *diploma ecclesiasticum*, und die Behauptung, daß der Gartziſche Plebanus der Abfaſſer ſei, eben nur eine Conjectur, der ſich mit gleichem Rechte die Annahme entgegenſtellen läßt, daß das Diplom durch den ebenfalls als Zeugen genannten Camerarius Baurus, oder durch irgend einen andern herzoglichen oder ſtädtiſchen Beamten concipirt worden. Es leidet nemlich keinen Zweifel, daß Gartz ſchon lange vor dem Jahre 1240 als nicht unbedeutender Gemeindeverband exiſtirt habe, wenn freilich ihre Gründung zu deutſchem Rechte erſt ſeit dem genannten Jahre ſich datirt. Vergleiche die Gründe für dieſe Behauptung am Schluſſe dieſer Bogen. (S. 33. ff.)

Der Urkunde fehlt, ein Hauptkennzeichen der Echtheit, das Siegel, und an den ſehr langen Seidenfäden, welche noch vorhanden, iſt auch nicht die geringſte Spur von Wachs zu finden. Es kann indeß bei dem hohen Alter des Diploms dieſer Umſtand durchaus nicht auffallen. Wir ſehen heut zu Tage ſehr viele Urkunden aus früherer Zeit, welche ebenfalls an dieſem Mangel leiden, und erwägen wir, welche traurigen Schickſale Gartz im Verlaufe der Jahrhunderte, beſonders in den mannichfachen Kriegsunruhen erfahren, ſo iſt die Annahme durchaus nicht zu verwerfen, daß das Siegel von roher Hand abgeriſſen worden, und das etwa noch an der Seide zurückgebliebene Wachs nach und nach abgebröckelt ſei. Zur Beſtätigung dieſer Annahme dient folgende handſchriftliche Notiz, welche ſich in dorso der originaliter vorhandenen Confirmations-Urkunde der ſtädtiſchen Gerechtſame durch Herzog Johann Friedrich d. d. 24. Januar 1575 befindet: „Das Fürſtliche Siegell haben die Keyſerlichen Soldaten, ſo dieſe Stadt Gartz d. 19. Septembris Anno 1635, Morgens nach Ein Uhren frühe überfallen vndt gantz außgeplündert, hiervon abgeriſſen." — Sollte gerade

mit der bedeutend älteren Gründungs-Urkunde nicht etwas Aehnliches vorgegangen ſein können? — Allerdings bleibt die ſehr lange Seide auffallend, da man meinen ſollte, ſie müſſe ebenfalls mit abgeriſſen ſein. Doch kann hieraus nur kleinliche Pedanterie etwas Nachtheiliges folgern wollen.

Die Seide ſelbſt in ihrer Feinheit aber, und die ungewöhnlichen Farben derſelben: roth, gelb und grün, erſcheinen für das Document, als Original, unpaſſend. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß um das Jahr 1240 die Seide in unſern nordiſchen Gegenden noch zu den Seltenheiten gehörte, und man in deren Gebrauche ſehr ſparſam war, während an der vorliegenden Urkunde eine wahrhafte Verſchwendung derſelben ſichtbar iſt. Sehr ſelten nur findet ſie ſich bei Diplomen aus jener Zeit angewendet; vielmehr ſind meiſtentheils die angehängten Siegel durch Pergamentſtreifen befeſtigt. Wollte man indeß auch zugeſtehen, daß fürſtliche Perſonen zu damaliger Zeit wohl im Stande geweſen wären, die zur Siegelbefeſtigung erforderliche Seide herzugeben*), und daß in Anwendung dieſes koſtbaren Materials ein Beweis der Achtung gegen die Empfänger der Diplome gefunden werden könne: ſo muß doch auffallen, daß der Herzog nicht die Landesfarben, weiß und blau, wählte.**) Indeß auch dies Bedenken erledigt ſich, ſobald wir annehmen, daß die in Anwendung gebrachten Farben vielleicht die Stadtfarben ſind***), wo dann die Wahl derſelben von Seiten des Herzogs als eine feine Aufmerkſamkeit der neuen Gemeinde gegenüber erſcheint. — Ueberdieß ſind auch die Farben der ſeidenen Schnur, welche die Blätter des oben erwähnten Diplom. Garc. nebſt der Confirmation zuſammenhält, und an welcher das wohl-

*) Dies erſcheint um ſo unbedenklicher, wenn wir nur das Eine erwägen, daß ſchon hund.rt Jahre früher Biſchof Otto von Bamberg ſeidene Zeuge und Gewänder mit nach Pommern brachte.

**) Es iſt indeß noch keineswegs erwieſen, daß dies ſchon in damaliger Zeit die Landesfarben geweſen ſind.

***) Es ließen ſich hieraus vielleicht intereſſante Folgerungen in Betreff der Nationalität der erſten deutſchen Einwohner von Gartz ziehen. Doch läßt ſich mit Gewißheit über die fraglichen Farben nicht entſcheiden.

erhaltene herzogliche Siegel Barnim IX. vom Jahre 1542 ſich findet, nicht weiß und blau, ſondern roth und gelb! Dies ſcheint conſtant die Farbe der herzoglichen Siegelſeide geweſen zu ſein. Wenigſtens findet ſich an einer Urkunde vom Jahre 1284 im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin das Reuterſiegel Herzog Bogislav IV. an roth und gelbſeidenen Fäden, während das Siegel der Stadt Gartz an derſelben Urkunde mit rothſeidenen Fäden befeſtigt iſt, das der Stadt Stettin an gelb und grünen, der Stadt Greifenhagen an gelb und rothen, ſo wie das der Stadt Penkun und des Fürſten Wizlaf von Rügen an gelb, grün und rothſeidenen Fäden hängt. — Es gab damals alſo ſchon ſo viel Seide auch in unſern Gegenden. (S. Balt. Stud. Jahrg. II. Hft. 1. S. 128.)

Aber wie kommt es, ja wir dürfen fragen, wie iſt es möglich, daß bei dem vielen Brandunglücke, bei den gewaltigen Kriegsverheerungen, welche die Stadt Gartz mehrfach bis auf den Grund verwüſteten und zerſtörten, gerade dieſe älteſte Urkunde durch eine beſondere Gunſt des Schickſals, auf wahrhaft wunderbare Weiſe allein erhalten worden iſt, während die andern bis ins ſechzehnte Jahrhundert hinein alle, dieſen unheilvollen Zufällen erlegen, und erweislich nur noch in Transſumten vorhanden ſind? — Als Antwort darauf dienen zwei aus den Acten des hieſigen Magiſtrats-Archivs gezogene Bemerkungen. Die eine findet ſich in dem Bürgerbuche der Stadt Gartz (angefangen am 12. Mai 1626), fol. 3. beim Jahre 1634, wo es heißt: „Daß Regiſter (der Bürger? vielleicht auch der ſtädtiſchen Einnahmen und Ausgaben,) iſt von Cämmerer Fiſchern gehalten, aber bey dem vorgeweſenen Kriege verbrandt, jedoch 200 Fl. nebſt der Stadt Privilegien nacher Dantzig gebracht, die 1639 wieder eingelieffert ſeyn, ſo der damahlige Burgemeiſter Beck notiret." Die andre in einem Actenſtücke, als gelegentliche Bemerkung, ſo lautend: „Anno 1657 ſindt wegen Fewers- vndt Kriegsgefahr der Stadt Schrifftliche Vrkunden nacher Stettin in Verwahrung gebracht." — Was damals zu mehrer Sicherheit geſchah, warum ſollte das nicht auch ſchon früher in ähnlicher Weiſe geſchehen ſein, wenn auch actenmäßige Nachricht

darüber nicht vorhanden iſt? Und daß man gerade dem Gründungs-privilegium eine beſondere Sorgfalt in dieſer Rückſicht werde gewidmet haben, iſt ſo natürlich, daß es kaum einer Erwähnung bedarf. Grenzt darum auch die Erhaltung dieſer einzigen Urkunde faſt an das Wunderbare, zumal bei keiner andern Stadt, (ſo viel der Verfaſſer hat erforſchen können,) eine Gründungsurkunde aus dieſer Zeit im Originale erhalten iſt: ſo iſt doch das Wunder nicht unmöglich, und ſein Reſultat dankbar hinzunehmen. — Freilich ſagt Herzog Barnim IX. in der Confirmation ſämmtlicher Stadtprivilegien, „gegeben in Alten-Stettin Freytags nach Nati„uitatis Chriſti (am 29. December,) Anno domini Tauſend Fünf„hundert, vnd im Zwei vnd Viertzigſten,“ — welche dem Diplomatar. Garcens. vorgeheftet iſt (fol. I. f.), daß Gartz in den Jahren 1536, 1537 und 1538 „durch Mordtbrandt Jemerlich beſchedigt, „vnd vnuordienter ſachenn in den grundt vorbrant, ... vnd die „Siegel- Brief vnd Vrkunden der priuilegi, begnadungen, „freyheiten vnd gnaden ..... auch vmbgekomen, vnd als an „Vns gelanget, vorbrant ſein, ... vnd Burgermeiſter vnd „Radth obgenant ſich des ſchadens an Ihrenn Siegeln, Briefen „vnd Vrkunden hochlich beſchweret, auch kein ander weg oder maß „ſolchen ſchadenn zuwiederbringen, zubedenckenn wuſtenn, als, das „Ihnenn alle abſchriſtenn der Originalbrief, ſo in diſſer gegenwer„tiger Matrickel vorleibt*) beſtetigt, vnnd denſelben die Craft, ge„walt vnnd macht ynnd volnkomenheit des beweyſes, ſo an oder „in denn Original vnd heuptbriefenn geweſt, gegeben würde, „....... vnnd Vns rein vnd warhaftiglich berichtet, das ſie eins„theils die Original oder Heuptbrieue der Copien oder abſchrift, „in diſſer Matrickel vorleibt, mit Ihrenn Corporlichen augen geſehn, „auch von Ihrenn fürfarenn vnd der Stadt Secretarienn, glaub„würdigenn vnd Ehrlichenn Leuten, gehoret, das die abſchrift vnd „Copienn in diſſer Matrickel vorleibt, mit denn rechtenn Originaln

*) Auch die in Rede ſtehende Gründungs-Urkunde befindet ſich in dieſer Matrikel.

„vnd Heuptbriefen eigentlich vnd gewißlich zuſamen geſtymmet*), „vnd offentlich oder am tag, das die vorſiegeltenn brieff, „ſo in der Chamer oder Vorwarung in Vnſer Stadt Gartz „geweſt, vorbrant vnnd umbkomen, ſo habenn Wir...... „geordent vnd erkleret," daß dieſen Abſchriften gleiche Rechtskraft und Gültigkeit, wie den verloren gegangenen Originalen, überall beigelegt werden ſolle. Hieraus ſcheint allerdings unwiderleglich klar hervorzugehen, daß kein einziges Privilegium der Stadt *originaliter* in der Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts mehr vorhanden war. Indeß ſollte es nicht möglich ſein, daß grade die Gründungs-Urkunde, (vielleicht mit noch einigen andern, ſpäter wieder verloren gegangenen,) aus dem allgemeinen Verderben gerettet, und, während man zur Zeit der Ertheilung jener Confirmation ſie wirklich für verloren gehalten, doch nachher wieder aufgefunden worden ſei? — Wir müſſen allerdings bekennen, daß durch dieſen letzten Grund die Echtheit des Diploms ſehr in Frage geſtellt iſt. Allein wie dem Unglücklichen, der in Gefahr iſt, ſein Leben in den Wellen zu verlieren, ſelbſt ein Strohhalm noch als ein mögliches und willkommenes Rettungsmittel erſcheint: ſo können auch wir (denn hier iſt mehr, als ein Strohhalm!) unſre Anſicht von der Authenticität jener Urkunde noch nicht völlig aufgeben, obgleich wir nicht bergen können, daß dieſelbe ſehr erſchüttert und in ihren Grundfeſten wankend gemacht worden iſt.

Wenden wir uns jetzt von der Betrachtung der äußeren Gründe zu den innern, um auch deren Bedeutung unpartheiiſch würdigen zu können.

Dem Kundigen iſt nicht fremd, und es erſcheint auch dem unbefangenen Urtheile des Nichtkenners ohne Zweifel ganz natürlich, daß auf dergleichen Original-Urkunden die höchſte Sorgfalt verwendet ward, während wir in den Transſumten oft die lächerlichſten, ja unſinnigſten Dinge finden, wie dies ſehr leicht zu erweiſen iſt aus den Archiven, in welchen Original und Transſumte

*) Es war alſo kein Original mehr zur Vergleichung vorhanden.

derſelben Urkunden neben einander ſich finden. Mit Rückſicht hierauf muß denn zunächſt das häufige, durchaus nicht motivirte Vorkommen von Initialbuchſtaben befremden, welche in der lateiniſchen Curſivſchrift bekanntlich nur zu ganz beſtimmten Zwecken, z. B. zur Hervorhebung von Eigennamen, von Aemtern, nach dem Punkte u. ſ. f. gebraucht werden; in der vorliegenden Urkunde aber ganz ohne Wahl hier und dort zwecklos angewendet ſind. Dieſen orthographiſchen Fehlern reihen ſich mehre ſehr auffallende Schreibfehler an, z. B. adicimus für addicimus, Juridixtione für jurisdictione, in dictione für indictione;*) welche zweifelsohne in einem Original nicht vorkommen würden. Auch iſt bemerkenswerth, daß das Wort videlicet vollſtändig ausgeſchrieben iſt, während es faſt als Canon für die Urkunden dieſes Zeitraums gilt, daß alle Partikeln ohne Ausnahme abgekürzt werden. — Auf eine ſolche, allerdings auffallende, doch nur einmalige Abweichung darf indeſſen mit Recht wohl kaum ein Beweis gebauet werden. Befremdlicher erſcheinen allerdings die Schreibfehler und die vielen Initialen. Zur Erklärung der letzteren könnte aber dienen, daß die Currentſchrift, eben erſt aus der Uncialſchrift hervorgegangen, noch nicht — wie ſpäterhin — nach feſten Principien in dieſer Rückſicht behandelt wurde, daß dieſe vielmehr erweislich erſt nach und nach durch den Gebrauch ſich gebildet haben. In Betreff der Schreibfehler läßt ſich freilich nichts Genügendes einwenden, wenn nicht das allerdings Triviale, daß dergleichen überall ſich vorfinden, zu einer Entſchuldigung gereichen ſoll.

Dies ſelbſt angenommen, ſo findet ſich doch ein bei weitem bedeutenderer als die eben urgirten, der in einem Original unmöglich vorkommen könnte. Es heißt nemlich: civitatem Gardiz cum *centum mansis et* XXX. *V.* tradidimus etc. und dann: de his

*) Das ſcheinbar ebenfalls hierher gehörige teutunico ſtatt teutonico iſt eine in ältern Urkunden häufiger vorkommende Form, z. B. Reptow villa Theutunicorum (aus dem Jahre 1173. Dreger, Cod. dipl. I. no. 9. Jus, quod teutunice Inninge appellatur, um 1268. S. Dreger, l. c. no. 422. u. ſ. w.

autem *centum mansis* singulis dimidium fertonem quolibet anno percipere nos debemus. Wollte der Herzog denn nur von hundert Hufen den jährlichen Zins erheben, und ſollten die andern fünf und dreißig ſteuerfrei ſein? — Vielleicht waren nur hundert Hufen zur Vertheilung unter die Bürgerſchaft beſtimmt; die übrigen ſollten eigentliches Stadt- (Kämmerei-) Gut bleiben, und deshalb vermöge einer ganz beſondern Vergünſtigung keinen Zins bezahlen. Oder jene fünf und dreißig Hufen waren früher Eigenthum der Ritter — und darum ſteuerfrei — geweſen, welche in dem Kaſtelle Gardiz ihren Sitz gehabt. Aber von dem erſten ſteht nicht ein Wort in der Urkunde, und es wäre das überhaupt etwas ganz Ungewöhnliches, wofür nirgend ſonſt in damaliger Zeit eine Analogie ſich vorfindet; und das zweite wird ausdrücklich widerlegt durch eine Urkunde vom Jahre 1259, vermöge welcher Barnim I. der Stadt den Acker, welchen früher die Ritter beſeſſen, in dieſem Jahre erſt vereignet. Es bleibt alſo nur die Annahme übrig, daß der Ausdruck nicht zu urgiren, und ungenau, als runde Zahl (centum), wiederholt iſt, während doch von ſämmtlichen hundert fünf und dreißig Hufen der Zins bezahlt werden ſollte. Dagegen ſprechen aber die Ausdrücke in der Urkunde auf das Entſchiedenſte. De his mansis heißt es ganz beſtimmt, und der Zuſatz autem, der übrigens als ein durchaus müßiger erſcheint, kann nur als nähere Anſchließung an das Vorhergehende, durchaus nicht in gegenſätzlicher Weiſe gedeutet werden, da von einem Gegenſatz ſonſt gar keine Spur vorhanden iſt. Allerdings iſt in dem erſten Transſumt des Diplomat. Garc. (es ſind darin deren zwei vorhanden, eins abgekürzt fol. I. und das andere wörtlich mit unſerer Urkunde übereinſtimmend, fol. V.) fol. I. das autem weggelaſſen, und his (hys) ſteht vor centum (de hys centum manssis); allein eben daraus ſcheint hervorzugehen, daß wir das Original vor uns haben, und der Abſchreiber das autem aus Flüchtigkeit wegließ.*) Doch wäre das Ganze eine in einer Ver-

*) Das hys ſtatt his kann nicht auffallen; es kommt öfter vor, wie in

leihungsurkunde höchſt ſonderbare Ungenauigkeit, für welche nicht leicht ein anderes ähnliches Beiſpiel ſich auffinden läßt.

Der Urkunde fehlt Ort und Datum, und dieſem Mangel begegnet man in vielen Transſumten, während er in Originalen nicht leicht vorkommt. Wenn das Weglaſſen der Ortsbezeichnung auch darin eine Erklärung findet, daß wahrſcheinlich die Verleihung in Gartz ſelbſt geſchehen iſt, ſo iſt das Fehlen des Datums um ſo weniger erklärlich, als es ſich faſt nicht denken läßt, daß dieſer Tag bei ſeiner ſo unendlich großen Wichtigkeit für die Stadt nicht ſollte des Bemerkens werth geachtet ſein, zumal bekanntlich in den älteren Urkunden auf die Bezeichnung des Datums eine große Sorgfalt verwendet zu werden pflegte. Aber freilich läßt ſich nicht läugnen, daß dieſer Mangel ein zufälliger ſein kann, und gewiß dürfen wir annehmen, daß, wäre der Tag der Verleihung in dem angeblich verloren gegangenen Originale bezeichnet geweſen, auch der Abſchreiber im Transſumte denſelben nicht ausgelaſſen haben würde.

Darauf hinzuweiſen, daß die Erwähnung eines Dorfes Delen in der Nähe von Gartz, von dem weiter nichts Näheres bekannt iſt, die Urkunde als verdächtig bezeichnen könne, wollen wir hier unterlaſſen; da es allerdings möglich iſt, daß zu damaliger Zeit eine Ortſchaft dieſes Namens exiſtirt habe, welche in den vielen Kriegen, deren Schauplatz dieſe Gegend geweſen, gänzlich zerſtört und ſpurlos verſchwunden iſt. Ueberdies wird unter einer Urkunde vom Jahre 1302, in welcher die Herzogin Mechtildis, Wittwe Barnims I., zu deren Leibgedinge Gartz gehörte, der Stadt die Vergünſtigung gewährte, daß die Handelsſtraße von Schwedt nach Stettin allein über Gartz gehen ſollte, — als Zeuge ein The. de Delen, nostrae curiae capitaneus, genannt, wahrſcheinlich der Beſitzer des genannten Dorfes. Aber das erſcheint nicht unwichtig, daß die Angabe des Jahres nach der *Indiction* nicht zutrifft.

ähnlicher Weiſe michi ſtatt mihi, yisdem ſtatt iisdem, ydoneis (in unſrer Urkunde ſelbſt) ſtatt idoneis u. dgl. m. — Das Original hat übrigens die gewöhnliche Form: his.

Indictione *septima*, heißt es nämlich ganz deutlich, und doch iſt das Jahr 1240, nach den gewöhnlichen Angaben der chronologiſchen Handbücher berechnet, jedenfalls das zwölfte (oder dreizehnte, je nachdem man ein Datum vor oder nach dem erſten September wählt,) der Indiction. Allerdings trifft die Berechnung zu, wenn man — von der gewöhnlichen Weiſe derſelben abweichend — zu der Jahreszahl nicht 3 addirt, ſondern von derſelben 3 ſubtrahirt, und dann die Zahl mit 15 dividirt. Dies hat auch in einigen andern Fällen ein gewünſchtes Reſultat gegeben, und es wäre deshalb wohl aus dieſer ſcheinbaren Nichtübereinſtimmung der beiden Zeitangaben kein Schluß auf die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde zu machen.

Doch wie ſoll man das zuſammenreimen, wenn in einer Urkunde, die — wie alle aus damaliger Zeit — in einem guten, wenn auch nicht claſſiſchen Latein abgefaßt iſt, ſich Sätze vorfinden, wie; noscat ...... quod Nos civitatem nostram Gardiz cum centum mansis et XXXV. *tradidimus perpetuis temporibus possidendam;* und: possidebitur etiam eadem civitas nostra absque exactione ea, quae Ungelt teutonico vocabulo nuncupatur, *quemadmodum aliae civitates cum jurisdictione ea videlicet quae Magdburch est libera.* Es iſt in dem erſten dieſer Sätze unſtreitig etwas ausgelaſſen, und ebenſo ſcheint es in dem zweiten, etwa zwiſchen nuncupatur und quemadmodum, oder zwiſchen civitates und cum. Jedenfalls aber kann dies nicht im Originale geſchehen ſein, und wir haben demgemäß eine ziemlich flüchtige Copie vor uns. — Der Schluß iſt zweifelsohne zu raſch, namentlich wenn man ihn für ſich allein betrachtet. Der Satz: possidebitur etc., giebt einen guten Sinn, ſobald man das Schlußwort libera ſofort mit possidebitur verbindet, und demgemäß ein Komma vor das Wort ſetzt. Daß dies aber geſchehen ſolle, ſcheint daraus hervorzugehen, daß libera mit einem Initialbuchſtaben geſchrieben iſt, ein Zeichen durch welches die Urkundenſchreiber bisweilen anzudeuten pflegten, daß ein längerer Zwiſchenſatz beendet, und das nun folgende zum Hauptſatze zu ziehen ſei. Die dadurch

verurſachte Tautologie (libera und absque exactione) iſt nicht von Erheblichkeit, zumal wenn man das letztere explanativ faßt, als nähere Beſtimmung deſſen, worin eben dieſe Freiheit beſtehen ſolle. Sobald man dann vor quemadmodum das Wort possidebitur ergänzt, und die Wörter: cum jurisdictione in Kommata einſchließt, ſo giebt der ganze Satz einen vollkommen genügenden und den Verhältniſſen analogen Sinn, wenn auch die Redeweiſe mit possidebitur einigermaßen ungewöhnlich iſt. — Der andere hier allegirte Satz enthält allerdings ein etwas barbariſches Latein, indeſſen kommt in Urkunden häufig noch weit Aergeres vor, ohne daß man daraus ſofort eine Folgerung auf ihre Unechtheit zu ziehen berechtigt wäre.

Nach Entwickelung aller dieſer innern und äußern Gründe, welche freilich nicht gerade in der hier gewählten Reihenfolge ſich darboten, doch aber nach und nach alle vor die Seele traten, ſcheint das entſcheidende Urtheil keine Schwierigkeit mehr zu haben. Wie ich alles hervorgeſucht, was irgend der Anſicht von der Authenticität der Urkunde als Stützpunkt dienen konnte, und wie nichts verſchmähet iſt, um der entgegengeſetzten, nur durch ein gewiſſes kritiſches Gefühl in mir lebendig gewordenen Meinung wenigſtens nicht ein entſcheidendes Uebergewicht zuzugeſtehen: erſieht man leicht. Dennoch konnte ich mich nicht entſchließen, offen mit der Behauptung hervorzutreten, daß die vorliegende Urkunde ein Original nicht ſein könne, weil ich jenen — negativ wie affirmativ — frei entwickelten Gründen noch immer nicht Haltbarkeit genug zutraute, um der öffentlichen Meinung in Betreff der angeregten Frage gegenüber, ſich Bahn brechen und beſtehen zu können. Uebersdies ſchien für die „Urkundliche Geſchichte von Gartz“ nur in Betracht eines Punktes etwas darauf anzukommen, ob die fragliche Urkunde wirklich Original ſei, oder nicht. Ich ließ deshalb die vulgäre Anſicht in ihrem Rechte, mit dem Vorſatze jedoch, über meine Zweifel anderweitig mich auszuſprechen, und in meinem Streben, zu evidenter Gewißheit zu gelangen, nicht müde zu wer-

zuſtellen; allein das erſte Wort, gerade das hauptſächlichſte, ſpotden. Dadurch iſt es mir denn nun endlich gelungen, den ſchlagendſten Beweis für eine ganz unwiderlegliche Entſcheidung zu liefern, einen Beweis freilich, der zugleich dazu dienen mag, an den Tag zu legen, wie in ſolchen Dingen ſelbſt auf ganz beſtimmt und mit größter Zuverſicht ausgeſprochene Behauptungen nicht immer ein zu großes Gewicht gelegt werden darf.

§. 3.

Reſultat.

Die Urkunde in Rede iſt kein Original, ſondern ganz ohne allen Zweifel nur ein Transſumt; ja wahrſcheinlich nur eine Copie des Transſumts.

Denn es findet ſich in dorso des Diploms wörtlich Folgendes: *trā.* de mansis et de flumie wutmūt usque ad flume thywa et vsque . . . . Delen. —

Daß das abgekürzte trā. nichts anders heißen könne, als *transsumtum*, iſt ohne weitere Erinnerung klar. Uebrigens iſt dieſe Signatur von derſelben Handſchrift, welche in dem Diplom. Garc. einige Randbemerkungen, namentlich Inhaltsangaben, gemacht hat, und nach den Schriftzügen zu ſchließen, etwa aus der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts, ohne Zweifel alſo eine unverwerfliche Autorität.

Leicht könnte man mir den Vorwurf machen, ich ſei ungenau oder wenigſtens unachtſam in Betrachtung der Urkunde geweſen, da bei ſo unverdächtigem Zeugniſſe gar kein Zweifel in Betreff der Echtheit obwalten konnte. Indeß wird ſchon aus dem oben dargelegten Gange der Unterſuchung klar werden, daß dieſes letzte und entſcheidende Beweismittel aufzufinden ſehr ſchwer geworden ſein müſſe. Und ſo verhält es ſich in der That. — Dieſe ganze Aufſchrift war durch das Alter nicht nur ſehr verblichen, ſondern auch durch Staub, wie durch öfteres Anfaſſen ſehr abgegriffen und unleſerlich geworden. Es gelang erſt nach wiederholten Verſuchen, durch Anwendung von chemiſchen Stoffen, ſie leſerlich wiederher-

tete aller Anſtrengungen, und erſchien mir — da die Züge nicht deutlich und beſtimmt hervortraten — immer noch, wie *Prv.* (Privilegium). Ebenſo wollten die letzten drei Wörter nicht deutlich werden. Endlich aber gelang es den ſtets fortgeſetzten Verſuchen, das beregte Wort leſerlich darzuſtellen, und damit war denn freilich aller Streit entſchieden, jeder Zweifel beſeitigt. Nur bei dem letzten Worte (Delen) krönte ebenfalls der Erfolg die Mühe; die beiden andern ſtellen ſo verworren in Schriftzügen ſich dar, daß man Alles, nur keinen paſſenden Sinn, herausleſen kann.

Fragt man, weshalb dieſes Transſumt einzeln angefertigt, und namentlich, weshalb die Seide demſelben angehängt ſei, ſo iſt das erſte leicht erklärt durch die Sorgfalt der Vorfahren, mit welcher ſie vermittelſt möglichſter Vervielfältigung dergleichen Documente vor gänzlichem Untergange zu ſchützen ſuchten. Finden wir ja nicht ſelten in Archiven die Original-Urkunden und neben ihnen zu gleicher Zeit zwei, drei und mehre Transſumte. Die zweite Frage in Betreff der Seide läßt ſich freilich durchaus nicht genügend beantworten, wenn wir nicht — allerdings etwas gewagt! — einen projectirten Betrug annehmen wollen. Vielleicht hatte ſich ein Grenzſtreit (etwa wegen der Waſſergrenzen zwiſchen Greifenhagen, oder Fiddichow und Gartz?) erhoben, der nur durch Vorlegung der betreffenden Verleihungs-Urkunde zu ſchlichten war. Das vollſtändige Diplomat. Garc. wollte der Rath vielleicht nicht vorlegen, ſchon um einer zufälligen Vernichtung deſſelben nicht ausgeſetzt zu ſein, und deshalb ward noch ein einzelnes Transſumt der hierhin einſchlagenden Urkunde gefertigt (denn das vorliegende iſt, wie ſchon oben bemerkt, den Schriftzügen nach, etwa aus dem Ende des funfzehnten oder aus dem Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts), welchem vielleicht der Stadt-Secretarius, um ihm auch äußerlich die Form eines Originals zu geben, die Seide anhing. Ein Siegel iſt niemals daran geweſen, daher denn natürlich auch keine Spur von Wachs ſich vorfindet. Uebrigens bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß die hier ausgeſprochene Anſicht eben nichts mehr ſein ſoll und ſein will, als eine Conjectur! —

Wenn aber dieſelbe dem Kundigen gewiß nicht ganz unhaltbar erſcheint, ſo wird ſich daraus mit ziemlicher Sicherheit folgern laſſen, daß das in Rede ſtehende Document nur eine Copie eines Transſumts iſt. Jedenfalls deuten die Schriftzüge der Urkunde in dem oft erwähnten Diplomatarium auf ein höheres Alter; auch finden ſich in dieſem Transſumte nicht die oben gerügten Schreibfehler unſerer Copie: wir leſen nemlich dort ganz richtig addici-mus ſtatt adicimus, auch giebt die Abkürzung deutlich das Wort juridictione ſtatt juridixtione (das s fehlt auch hier), nicht minder iſt richtig indictione ſtatt in dictione zu leſen, und die Partikel videlicet findet ſich in der gebräuchlichen abbreviirten Form. *) (Ueber den Unterſchied in der Namenſchreibung Liſten und Litzen ſ. S. 30.) Unzweifelhaft liegt nun aber die Annahme nahe, daß der Copiſt die Fehler beim Abſchreiben in die Copie hineingebracht, und es wäre gegen alle Erfahrung, wenn wir annehmen wollten, er werde ſolche verbeſſert haben. Hieraus folgt denn ganz natürlich, daß die Abſchrift in dem Diplom. pag. V. das urſprüngliche Transſumt, und die uns einzeln vorliegende nur als Copie dieſes letztern anzuſehen iſt.

Steht es nun unwiderleglich feſt, daß wir ein Transſumt vor uns haben, deſſen Original längſt der Vernichtung anheimgefallen iſt, ſo treten auch die in §. 2 angeführten Gründe gegen die Echtheit in volle Kraft, und erweiſen ſich als etwas mehr, denn als bloße kritiſche Hirngeſpinnſte. Was dort in Betreff des groben Pergaments, der Handſchrift, des fehlenden Siegels, und der mancherlei Schreibfehler vorgebracht iſt, erweiſet ſich demnach als durchaus gegründet, und die Behauptung der Confirmations-Urkunde Herzog Barnim IX. (ſ. ob.), daß alle Original-Urkunden ver-

*) Wenn in der „Urkundlichen Geſchichte von Garz“ S. 207. geſagt iſt: es ſtimme das hier erwähnte Transſumt mit dem Originale, ſo bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß dieſe Bemerkung mit Rückſicht auf die dort ebenfalls erwähnte verſtümmelte Copie (Diplom. Garc. fol. I.) zu verſtehen iſt, und nur die Wortfolge ꝛc. betrifft. Es lag dort eine Veranlaſſung, ſich weiter hierüber auszuſprechen, nicht vor, inſofern das in dieſen Blättern geſchehen ſollte.

brannt ſein, muß als durchaus wahr und unzweifelhaft angenommen werden. Die Schreibfehler haben ſchon oben ihre Erledigung gefunden; allein jetzt läßt ſich mit Entſchiedenheit noch ein andrer, wichtigerer nachweiſen, nemlich in Betreff der Jahrszahl der Indiction. Daß dieſelbe nicht mit dem Jahr der Urkunde übereinſtimme, iſt ſchon bemerkt worden; daß darauf wenig ankomme, wie hin und wieder auffallender Weiſe behauptet worden iſt, kann ich nicht glauben; daß mit einer außergewöhnlichen Berechnungsweiſe die Sache in's Gleiche gebracht wird, iſt wohl nur ein Zufall. Die Indictio papalis kann hier nicht gemeint ſein, denn einmal iſt die vorliegende keine kirchliche Urkunde; dann war auch der damalige Papſt, Gregor IX., ſchon 1227 zum Pontificat erhoben worden, und es iſt alſo das Jahr 1240 nicht das ſiebente ſeiner Regierung: auch können wir nicht vom Beginn der Regierung des Herzogs Barnim (1222) oder Kaiſer Friedrich II. (1215) rechnen wollen, da in beiden Fällen die Zahl nicht zutreffen würde, abgeſehen davon, daß dies überhaupt eine ganz ungewöhnliche Bezeichnung wäre. Die Sache erledigt ſich übrigens ebenfalls ganz leicht und einfach durch Annahme eines Schreibfehlers, nemlich vij ſtatt xij; ſo daß der Haken unter dem v, welcher in der damaligen Schreibart das x (X) bezeichnete, aus Unachtſamkeit weggelaſſen iſt. Das Jahr 12 der Indiction trifft aber genau mit dem Jahre n. Chr. 1240 zuſammen, ſobald wir die Urkunde als vor dem 1. September ausgeſtellt anſehen. *)

Nun dürfte in ähnlicher Weiſe auch der auffallende Widerſpruch ſich löſen, daß der Herzog die Stadt mit 135 Hufen begabte, und daß ſcheinbar nur von 100 Hufen ein jährlicher Zins entrichtet werden ſollte. Es iſt nemlich ſchon oben erwähnt worden, daß das autem in dem betreffenden Satze durchaus überflüſſig und müßig ſtehe, und in einem andern Transſumt (Diplom. Garc. fol. I.) gänzlich fehle. Nun liegt die Annahme nahe, daß im

*) Daß wir dies können, iſt in meiner „Urkundlichen Geſchichte von Gartz," S. 42 weiter entwickelt.

Originale das autem gar nicht, sondern an deſſen Stelle die Zahl XXXV. geſtanden und demnach der betreffende Satz gelautet habe: *de his XXXV. et centum mansis* etc. Daß nicht ſelten die kleinere Zahl vor der größern in Urkunden ſich findet, iſt den Kennern nicht fremd, und daß ſolche irrthümlichen Wortverwechſelungen und Verdrehungen bei unwiſſenden Copiſten heute noch vorkommen, wem wäre das unbekannt! Die Möglichkeit einer derartigen Subſtitution (autem ſtatt XXXV.) werden aber namentlich die Kenner der Mönchsſchrift nicht in Abrede ſtellen. Beide Abſchreiber hatten das Original vor ſich: beide konnten, entweder aus Unwiſſenheit oder weil der Zahn der Zeit allzu ſehr genagt hatte, das Zahlzeichen nicht leſen. Deshalb ließ der Eine es ganz aus, der Andere aber — um doch etwas zu thun — ſchob wohlbedächtig ſein autem dazwiſchen!

Daß auch die zweimalige Nennung eines de Listen unter den Zeugen (Henricus de Listen und Thidericus de Listen) als ein Schreibfehler dürfte anzuſehen ſein, iſt wohl keine allen Grundes ermangelnde Conjectur. In dem Transſumt (Dipl. Garc. fol. V.), welches ſich, wie oben nachgewieſen wurde, durch größere Correctheit vortheilhaft auszeichnet, findet ſich: Henricus de *Litzen*, Thidericus de *Listen* — und es erſcheint dies als das richtigere, ſobald wir den Umſtand berückſichtigen, daß es gewiß auffallend wäre, wenn zu gleicher Zeit an dem Hoflager des Herzogs zwei Ritter gleiches Geſchlechtsnamens ſich aufgehalten haben ſollten, welche nicht Brüder oder doch Verwandte (Vettern) waren. Wäre aber letzteres anzunehmen, ſo würde es gewiß durch irgend einen Beiſatz (etwa fratres oder dgl.) in der Urkunde bezeichnet worden ſein, denn darin war man in jenen Zeiten ſehr ſorgfältig. —

Es handelt ſich nun noch darum, den wegen ſeines barbariſchen Lateins ſchon oben angefochtenen Satz der Urkunde: Noscat ...., quod Nos civitatem nostram Gardiz cum centum mansis et XXX. V. tradidimus perpetuis temporibus possidendam — zu retten. So lange wir in dem vorliegenden Exemplare der Urkunde ein Original ſehen durften, mußten wir freilich uns

genügen laſſen daran, daß dieſe Periode nun eben ſo und nicht anders concipirt worden ſei, obwohl ein ſo corrupter Satz jedenfalls als etwas Auffallendes erſchien. Jetzt aber, wo das Exemplar unzweifelhaft als Transſumt anerkannt werden muß, in welchem wir den Copiſten ſchon auf manchem argen Fehler betroffen haben, wird es gewiß verſucht werden dürfen, auch dieſen Satz in gutes Latein zu verwandeln, und dadurch ihn mit der in der Urkunde vorherrſchenden Ausdrucksweiſe in Einklang zu bringen. Dies iſt aber um ſo leichter, als wir nur eine Auslaſſung zu ergänzen haben; denn daß bei tradidimus ein Wort, und zwar der Dativus commodi, fehlt, wird dem Unbefangenen ohne Weiteres einleuchten. Es kann dies aber kein anderes ſein, als der Name des oder der Gründer der Stadt Gartz, welchen ſie der Herzog, mit einem Beſitzthum von 135 Hufen Ackers u. ſ. w. zur weitern Ausbildung und Erweiterung (ad construendam s. emendandam civitatem) nach deutſchem Rechte, übergab.

Dies war, wie bekannt, der gewöhnliche Weg bei Gründung von Städten zu deutſchem Rechte in den wendiſchen Ländern, und wir finden die Beſtätigung dafür bei allen derartigen Anlagen dieſes Zeitraums. So ward Greifenhagen durch die Herrn von Belkow (Balt. Stud. Jahrg. V. Hft. 2. S. 158.), Freienwalde durch die Herren von Wedel (Geſch. der Stadt Schwedt ꝛc. [v. von Medem] Stett. 1837. S. 16.), Greifswalde von dem Kloſter zu Eldena (Schwarz, dipl. Geſch. d. Pomm. und Rüg. Städte. Greifsw. 1745. S. 103.), Plate durch Ritter Dubislav von Wotuch (Dähnert, Pomm. Bibl. Greifsw. 1750. Bd. III. St. 4. S. 140.), Prenzlau durch die Herren Walter, Jordan u. a. m. (Seckt, Geſch. v. Prenzlau. Ebendaſ. 1785. Thl. I. S. 151.), Neu-Brandenburg durch die Herren von Raven, Havelberg durch die Herren Gans Edlen zu Puttlitz (Riedel, Nov. Cod. diplom. Brandenb. Berl. 1838. Bd. I. S. 122.), u. ſ. w. begründet. Bei Gartz laſſen ſich die Gründer nicht nachweiſen, da die Original-Urkunde verloren gegangen, und in den Transſumten die nähere Bezeichnung ausgelaſſen iſt. Ob dies aus

Unkunde der Abſchreiber, oder aus irgend einer beſondern Abſicht geſchehen ſei, muß freilich dahingeſtellt bleiben. Daß es aber wirklich geſchehen, und wir den betreffenden Satz zu leſen haben: quod Nos civitatem nostram Gardiz cum centum mansis et XXX. V. *Domino* (*s. Dominis, militibus nostris*, simil.) *N. N. tradidimus*, perpetuis temporibus possidendam — kann jetzt wohl keinem Zweifel mehr unterliegen. Demgemäß iſt es ein Irrthum, deſſen Urſprung übrigens genügende Erklärung gefunden hat, wenn in der „Urkundl. Geſch. von Gartz," S. 40 geſagt wird, daß Gartz als eine Immediatſtadt vom Herzoge ſelbſt gegründet und nicht Andern, etwa adeligen Lehnsleuten, übergeben ſei: ein Irrthum, auf den freilich für die Stadt ſelbſt und ihre Rechte ſehr wenig, für die kritiſche Darſtellung ihrer Urgeſchichte aber ſehr viel ankommt. — Daß dieſer Gründer der Stadt ſpäterhin nirgends weiter Erwähnung geſchieht, kann nicht auffallen, da dies auch bei andern Städten ebenſowenig der Fall, und bekannt iſt, daß die Communen, ſobald ſie nur zu einiger Feſtigkeit gelangt waren, in früheſter Zeit die Gerechtſame Jener käuflich an ſich zu bringen pflegten. — Iſt nun aber dieſe Anſicht von der Gründung der Stadt, wie es nicht ohne Grund den Anſchein hat, als die allein wahre und richtige außer allen Zweifel geſtellt, ſo ließe ſich daraus auch wohl für den ſchwerfälligen Satz der Urkunde Possidebitur etiam .... libera — eine erleichternde Lesart conjecturiren, worüber wir hier noch unſere Anſicht der Beurtheilung Sachverſtändiger anheimgeben wollen. Schon oben iſt geſagt, daß die Worte libera und absque exactione eine Tautologie enthalten, welche zwar möglich, doch unwahrſcheinlich ſei. Nehmen wir nun an, daß in der Urkunde ſelbſt das Wort absque gar nicht geſtanden habe, ſondern etwa *ab illis* (sc. possessoribus possidebitur civitas), oder lieber — weil die abbrevirtrn Schriftzüge leichter ein Verſehen möglich machen würden! — *a burgensibus* (sc. possidebitur civitas, exactione ea, quae Ungelt teutonico vocabulo nuncupatur, libera,) geleſen worden ſei, und ergänzen wir vor quemadmodum ein von dem Copiſten,

bei deſſen offenbarer Flüchtigkeit, leicht überſehenes et, ſo iſt der ganze Satz, gleich den andern in der Urkunde, in einem guten und fließenden Stile abgefaßt, nemlich: possidebitur etiam eadem civitas nostra a burgensibus exactione ea, quae Ungelt teutonico vocabulo nuncupatur, libera, et — quemadmodum aliae civitates — cum jurisdictione, ea videlicet, quae Magdburch est. Auch könnte das et erſt hinter civitates ergänzt werden, wodurch der Sinn des Satzes noch gewönne. Wollte man noch weiter conjecturiren, ſo wäre es leicht möglich, daß ſtatt videlicet, das auffallender Weiſe nicht abbrevirt erſcheint, uti licet (es mag ſich bedienen,) geſtanden hat, wobei denn an die Stelle des cum eben et geſetzt werden müßte, nemlich: *et jurisdictione ea uti licet*, quae Magdburch est.

Hier ſind wir mit den Reſultaten unſerer kritiſchen Unterſuchung zu Ende; doch möge es uns vergönnt ſein, noch Einiges zu der Urkunde zu bemerken, namentlich in Betreff des Alters der Stadt, was hier an nicht ganz unpaſſender Stelle ſtehen dürfte.

Gartz wird in der Urkunde *civitas* genannt. Schon in der „Urkundl. Geſchichte“ (S. 40.) iſt darauf hingedeutet, daß hieraus, abgeſehen auch von den ſonſtigen hiſtoriſchen Nachrichten, geſchloſſen werden dürfe, daß der Ort vor ſeiner Erhebung zur Stadt nach deutſchem Rechte, ſchon als ein bedeutender Markt- oder Burgflecken, ja als wirkliche Stadt mit ſlaviſcher Verfaſſung exiſtirt habe. Dies geht noch klarer aus einigen andern Stellen des Diploms hervor. So heißt es: ad construendam sive emendandam ipsam civitatem, addicimus Theatrum etc. Klöden (Ueber d. Entſtehung, das Alter und die früheſte Geſchichte der Städte Berlin und Köln. Berlin, 1839.) weiſet bei Erwähnung der Stiftungs-Urkunde des Städtchens Lychen (S. 67.), darauf hin, daß das Wort *construere* in der Redeweiſe jener Zeit nicht immer errichten oder erbauen, ſondern auch eine neue Ordnung der Dinge einrichten, heiße, und der Zuſatz emendare ſcheint

dieſer Anſicht zur Beſtätigung zu dienen.*) Denn emendare heißt ja nicht etwa: ad majorem dignitatem et ad statum florentem perducere civitatem; ſondern eben: a mendis s. vitiis liberare, alſo daſſelbe, was Klöden in dem Worte construere findet, und es gewinnt dieſe Anſicht eine bedeutende Stütze dadurch, daß die beiden Wörter durch sive verbunden ſind, was ja bekanntlich ſehr oft explanativ gebraucht wird. — Es iſt bekannt, daß deutſche Städte nur durch Deutſche gegründet werden konnten, indem an eine Heranbildung der Wenden zu deutſcher Sitte und deutſchem Rechte, bei ihrer Antipathie gegen alles Fremde, nicht zu denken war. Nun ſind gewiß auch hier in Gartz ſchon vor dem Jahre 1240 deutſche Koloniſten anſäſſig geweſen; dieſe aber gründeten nirgend ihre Wohnſitze, bevor ihnen nicht deutſche Verfaſſung zugeſichert war. Demgemäß haben wir uns wohl die Sache ſo zu denken, daß bisher Deutſche und Slaven nebeneinander, je nach ihrer nationellen Eigenthümlichkeit mit verſchiedenem Recht und verſchiedener Verfaſſung, hier gewohnt; daß aber nun die Zahl der Deutſchen ſich ſo vergrößert hatte, daß es dem Herzog Barnim I. angemeſſen erſchien, das ſlaviſche Element ganz in den Hintergrund treten zu laſſen und eine vollkommen deutſche Stadt zu deutſchem Rechte hier zu gründen. Da mußte freilich eine neue Ordnung der Dinge hier eingerichtet, und die Mängel und Unvollkommenheiten der frühern Verfaſſung mußten beſeitigt und verbeſſert werden.

Um dieſen Zweck deſto beſſer zu erreichen, verleiht der Herzog der neuen Stadtgemeinde nicht nur *locum theatri,* etwa: den Platz, auf dem ein Rathhaus zu erbauen ſein möchte; ſondern ipsum theatrum cum macellis, das Rathhaus ſelbſt mit dem Victualienmarkte. Daß aber *theatrum* (wie Sell in ſeiner Geſch. d. Herzogth. Pommern, Berl. 1819 Bd. 1. S. 300. angiebt) wirklich ein Rathhaus bedeute, geht aus einer Urkunde vom Jahre

*) So iſt auch instaurare, instituere, exstruere oft nur von bloßer Erweiterung oder Umwandlung zu verſtehen. S. Dr. Reinhold, Chronik von Roſtock.

1309 hervor, vermöge welcher der Rath zu Gartz eine große Wieſe und Holzung an die Dorfſchaft Hohenſelchow verkauft, und in der es am Schluſſe heißt: Datum et actum *in theatro Gardiz;* natürlich: auf dem Rathhauſe zu Gartz. Was Seckt (Geſch. von Prenzlau I. 59. Anmerk.) und nach ihm Reinhold (Chronik der Stadt Prenzlau. Ebend. 1839. S. 18.) als Vermuthung aufſtellen, wird hierdurch zu unzweifelhafter Gewißheit erhoben. — War aber in Gartz ſchon ein Rathhaus vorhanden, ſo folgt daraus mit innerer Nothwendigkeit das Daſein eines Raths, alſo einer ſtädtiſchen Verfaſſung, vor der Gründung zu deutſchem Rechte.

Dies wird noch klarer durch Vergleichung einer Behauptung Klödens mit hieſigen Verhältniſſen. Derſelbe ſagt nemlich (a. a. O. S. 103. ff.), wo er von den Hospitälern redet: „Wo man bei einer Stadt ein St. Georgen-Hospital findet, kann man auch ziemlich ſicher ſein, daß es früher ein Haus der Ausſätzigen geweſen iſt, und daraus folgt ſodann von ſelbſt, daß die Stadt zu den Zeiten der Kreuzzüge auch bereits vorhanden geweſen ſein muß.“*) Wir finden jetzt allerdings in Gartz nur ein Hospital zum Heil. Geiſt, deſſen Lokal, ſo wie es jetzt eingerichtet iſt, erweislich erſt in ſpäterer Zeit aus einer gleichnamigen Kirche zum Hospital um-

*) Das letztere unterliegt in Betreff drr Stadt Stettin nun zwar keinem Zweifel, aber bemerkenswerth erſcheint doch die Nachricht bei Friedeborn (Beſchreibung d. Stadt Alten-Stettin, ebend. 1613. Bch. 1. S. 54.): „Es „hat auch vmb dieſe Zeit“ (zwiſchen 1334 u. 1336) „Reinikinus Weſſel, „Bürger allhie, ein Siechhauß den Armen Leuten, ſo auſſerhalb der Stadt für „den Thoren geſeſſen, vnd mit Auſſatz vnd andern abſchewlichen Kranck„heiten behafftet geweſen, geſtifftet, vnd zu demſelben propter Deum etliche „Huefen Landes gegeben. Diß Stifft iſt hernacher S. Jürgen genant, „vnd ein Caland dabey erbawet worden.“ — Auch Magdeburg iſt, wie bekannt, lange vor den Zeiten der Kreuzzüge als bedeutende Stadt vorhanden geweſen; indeſſen würde hier das Vorhandenſein eines St. Georgen-Hospitals keinen Beweis für das Alter der Stadt liefern, da dieſes erweislich erſt im Jahre 1480 vom Dr. Hittermann geſtiftet iſt. (S. Berghauer, Magdeburg und die umliegende Gegend, ebend. 1800. Thl. 2. S. 185.) Der Schluß von dem Vorhandenſein der Georgs-Hospitäler auf das Alter der Städte erſcheint demnach doch — ohne weitere Stützpunkte — nicht als ein ganz untrüglicher. —

geſchaffen worden. Allein es hindert nichts die Annahme, daß ſchon in früheſter Zeit neben dieſer Kirche ein Hoſpital beſtanden habe. „Die meiſten heil. Geiſt=Hoſpitäler dürften nur um wenige Jahre älter ſein, als das Hoſpital dieſes Namens in Brandenburg, das ſchon 1204 als beſtehend erwähnt wird, alſo kaum einige Jahre nach Wiedererrichtung des als Muſter dienenden römiſchen Archiospedale di San Spirito in Sassia;" ſagt Klöden.*) Und außerdem nennt in einem Berichte wegen Grenzſtreitigkeiten zwiſchen dem Dorfe Hohen=Selchow und Gartz vom Jahre 1562 der Rath ein, unter dem Namen heil. Geiſtland bekanntes Ackerſtück: St. Jürgens=Land, dem Hoſpital zu Gartz zuſtändig. — In Betreff dieſes letztern Punktes ſind zwei Annahmen möglich. Entweder das jetzige Hoſpital zum heil. Geiſt war das frühere St. Jürgenhoſpital und wechſelte bei einer unbekannten Veranlaſſung den Namen; oder es beſtanden in früheſter Zeit zwei Hoſpitäler hier nebeneinander, und das St. Jürgenhoſpital ging ein (vielleicht im Kriege zerſtört), während ſeine Grundſtücke dem heiligen Geiſthoſpital zur beſſern Dotirung mit überwieſen wurden. Letztere Annahme verdient ſchon deshalb ohne Zweifel den Vorzug, weil faſt bei allen Städten jener Zeit — ſoweit irgend unſre Kenntniß reicht — ſich zwei Hoſpitäler, das eine zum heiligen Geiſt, das andere zu St. Jürgen (letzteres, nach Klöden, ſpeciell für die Ausſätzigen beſtimmt), vorfinden, und ſelbſt die Lage des hieſigen Hoſpitals, dicht an der Stadtmauer und nicht weit vom Thore entfernt, für eine ſehr frühe Anlage desſelben zum Zwecke der Krankenpflege ſpricht, da es bekannt iſt, daß man damals dieſe Anſtalten, wo die Befeſtigung der Stadt oder andere Gründe eine Erbauung außerhalb der Thore nicht zuließen, wenigſtens ſo nahe als möglich an den Thoren — um mögliche Anſteckung zu vermeiden — zu errichten befliſſen war.

Die Richtigkeit der Annahme aber, daß hier in früheſter Zeit

*) So wurde das Hoſpital St. Spiritus zu Stettin, „ſo außerhalb der Stadt lieget," im Jahre 1237 geſtiftet. S. Friedeborn, a. angef. O. Bch. 1. S. 39.

auch ein beſonderes St. Jürgen-Hospital beſtanden, findet ihre Beſtätigung durch eine im hieſigen Archive befindliche Nachricht, welche über die in älteſter Zeit hier vorhandenen milden Stiftungen, wenn auch nicht detaillirten, doch genügenden und erwünſchten Aufſchluß giebt. Es heißt nämlich in dem Kirchen-Viſitations-Abſchiede vom 7. Januar 1567 wörtlich alſo: „Hospital. Das „Hospitall vnnd arme Hauß belanget iſt aus erkundigung, wie „es mitt deſſelbenn perſonenn, gebew, einnhame vnnd außgabe ge„wanndt, befunden, das (daß) Sanct Jürgen, S. Gertrudt „vnndt das Elenndt, zum heiligen Geiſt, in der Stadt gelegenn, „geſchlagenn, vnnd vier Inn ein *Corpus* gezogenn ſein; aus „welcher vorlanngſt geſchener vorenderung erfolgett, das S. Gertrudten „Kirche vnnd der andernn beidenn wonung verlaſſenn, zubrochenn, „vorfallenn ſein." Nachdem nun feſtgeſetzt worden, daß und in welcher Weiſe fortan das heil. Geiſthospital zur Aufnahme alter und gebrechlicher Bürgersleute dienen ſolle, fahren die Viſitatoren in ihren Beſtimmungen alſo fort: „Wir habenn pillich erachtet, „S. Gertrudten oder S. Jürgens Kirche, weil die ſonſten nichts „genutzet, für krancke ſchadthaffte leutte mit erbawung Stuben vnnd „Camer ..... annzurichtenn, deren man jderzeit ſterblicher leuff„ten zugebrauchenn, auch bürger vnnd Inwoner, wann Inenn „aufferhalb ſterbenns, geſinde mit kranckheidt befeldt, daſſelbe hinein„bringenn oder ſo Jemandt vonn reiſendenn leuttenn, Inn vnnd „für der Stadt eilige Kranckheit vnnd ſchade zuſtünde, darin her„berge vnnd wartung habenn muge" ..... und endlich: „Bür„germeiſter vnnd Ratth hat angenommen, denn Hoff S. Gertrudten „oder S. Jürgens Kirchen mit einer rinckmaurenn zu vmbziehen „vnd befriedigen, darauf die Wikiſchenn, vnnd nicht mher Inn der „Stadt Jre todtenn tragenn vnnd zur erdenn beſtettigenn ſollenn".

Aus dieſen Nachrichten erhellet nun, daß hier vor der Reformation nicht nur zwei, ſondern vier Hospitäler vorhanden geweſen ſind, deren zwei — St. Spiritus und St. Gertrud — mit Kirchen verſehen waren, während die beiden andern, das Elend und St. Jürgen, derſelben entbehrten, da in Betreff dieſer nur von

verlaſſenen Wohnungen die Rede iſt. Fragen wir nach dem Grunde ſolches Mangels, ſo ergiebt ſich die genügende Antwort leicht aus der Lage der beiden genannten Stifter. St. Gertrud nämlich war ohne Zweifel dicht neben St. Jürgen belegen, was aus der Zuſammenſtellung mit „oder“ hervorzugehen ſcheint, und es mag die, Beiden gemeinſchaftliche Kirche den genannten Heiligen gemeinſam gewidmet geweſen ſein. Urſprünglich befanden ſich nemlich bei den Georgen-Hoſpitälern keine beſonderen Kirchen (ſ. Klöden a. angeſ. O.) und es läßt ſich daher wohl denken, daß, als durch irgend eine beſondere Stiftung (über welche freilich alle näheren Nachrichten verloren gegangen ſind) zu Ehren der heiligen Gertrud eine Kirche nebſt Hoſpital hier gegründet ward, die erſtere dem ſchon beſtehenden Stifte St. Georgen zum Mitgebrauche überwieſen worden ſei.*) — Das Hoſpital der Elenden anlangend, ſo haben wir deſſen Stelle ohne Zweifel in dem ſpäter ſogenannten Calande zu ſuchen, da dieſe Benennungen ſynonym gebraucht werden, und die Calands-Brüderſchaften (Elendsgilden) pflegten keine beſondern Kirchen, ſondern nur Kapellen und Altäre in andern Kirchen zu haben.**) Der Caland aber lag in Gartz nördlich von der St. Stephans-Pfarrkirche, wo jetzt die Wohnung des zweiten Predigers iſt, und die Hoſpitäler St. Georgen und St. Gertrud jedenfalls außerhalb der Stadt vor dem Stettiner Thore, zur linken Hand, da wo jetzt die bedeckte Reitbahn für die hieſige Garniſon ſich erhebt. Dafür ſpricht nicht nur obige Beſtimmung Behufs der Anlegung eines Kirchhofes für die Wykiſchen Fiſcher, ſondern es wird dieſe Annahme dadurch gänzlich außer Zweifel geſtellt, daß

*) Zwar bewilligte ſchon das britte lateranenſiſche Coneil im Jahre 1179 den **domibus leprosorum** die Errichtung beſonderer Kirchen und die Anſtellung von Geiſtlichen, ſo wie die Immunität in Betreff des Zehnten (Canon XXIII.), allein es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß vielleicht aus Mangel an Mitteln, dieſe Beſtimmungen nicht überall zur Ausführung gekommen ſind.

**) Vergl. Dr. Müller, Geſch. der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin, 1839. S. 53. ff. Frege, Berlin unter dem Einfluſſe der Reformation, Berlin, 1839. S. 45 f. Dr. Goltz, Chronik von Fürſtenwalde. Berlin 1837. S. 109. ff.

bei dem Aufgraben des Fundaments zu jener Reitbahn (im Jahre 1830) ſowohl eine bedeutende Menge von Menſchengerippen, deren Lage eine ordentliche Beſtattung andeutete, als auch Gewölbe und anderes feſtes Mauerwerk ſich vorfand, was ohne Zweifel als Keller, Fundamente u. ſ. w. der hier früher vorhandenen Hospital- und Kirchengebäude angeſehen werden muß. —

Eine weitere Ausdehnung der hier gegebenen Andeutungen erſcheint nicht zweckgemäß, da dieſelbe dem nächſten und eigentlichen Gegenſtande dieſer Blätter zu fern liegen würde. Doch ſchien es nicht unangemeſſen, die Beweiſe für das bedeutende Alter unſeres Gartz als Stadt nach den angegebenen Gründen hier anhangsweiſe zu beſprechen, da in der „Urkundlichen Geſchichte der Stadt Gartz" aus nahe liegenden Rückſichten, eine geeignete Stelle ſich nicht vorfand, und die hier niedergelegten Unterſuchungen als ein nothwendiges Supplement für das genannte größere Werk zu betrachten ſind. Möge beiden Schriften freundliche Aufnahme und nachſichtige Beurtheilung zu Theil werden!

Literariſche Anzeige.

Von dem Verfaſſer dieſer Blätter ſind folgende hiſtoriſche Schriften bei Fr. Fleiſcher in Leipzig erſchienen:

Der Uebertritt des Kurfürſten Joachim des Zweiten von Brandenburg zur lutheriſchen Kirche, am erſten November 1539. Ein hiſtoriſcher Verſuch. 1840. In Umſchlag geh. ¾ Thlr.

Urkundliche Geſchichte der Stadt Gartz a. d. Oder. Von den älteſten Zeiten bis auf die Gegenwart, nach den Quellen bearbeitet. Erſte Hälfte. Mit 3 lithogr. Tafeln. 1841. In Umſchlag geh. 1⅓ Thlr.

Digitized by Google

homiuum grandis ob arn' soler
1 is presentium universitas ac
3 garsilis et xxx. v. traditum
dimidium fertonem argenti. qua
li medietatem addimus. quod adiacet
ciliare. 7 a Ciuitate deorsum. usque
ad Excepta adgena libore cum
nre ad construenda fine. e
mis parti. ut quicquid utilitatis
a ipsi Ciuitati silua et gau
n et ab eadem ff tugno descenden
de ad villam que delne nuncupatur
Ci Possidebitur etiam eadem
a quemadmodum alie Ciuitates
cu perpetuo maneant inconuulsa.
ea tabilium quorum nomina sunt
he Gardus plebanus. Rodolfus
gi cleft militis. Baurus ed
me
Da ... 7 alii quam plures

Digitized by Google

Fürsten